Bericht

über die überörtliche Prüfung (Kassen- und Ordnungsprüfung) beim

Amt Eiderkanal

Vorbemerkungen:
Grundlage für die überörtliche Prüfung ist das Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz - KPG) i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2016 (GVOBl. S.-H. Seite 552).

Danach ist bei der Prüfung insbesondere festzustellen, ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft und ihrer Sondervermögen den Rechtsvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörde entsprechen (Ordnungsprüfung) und die Kassengeschäfte ordnungsgemäß geführt werden (Kassenprüfung).

Prüfer: Herren Böttcher, Ewert, Steensen und Petersen

Die Prüfung fand in der Zeit vom 31. Oktober 2016 bis 15. Dezember 2016 in den Diensträumen der Amtsverwaltung Eiderkanal in Osterrönfeld statt. Die Prüfung erstreckte sich vorwiegend auf die Haushaltsjahre 2015 und 2016. Soweit es zur Feststellung einzelner Sachverhalte erforderlich war, wurde die Prüfung auch auf die vorangegangenen Haushaltsjahre ausgedehnt. Als Prüfungsunterlagen dienten die Jahresabschlüsse, die Haushaltssatzungen und -pläne, die Kassenunterlagen sowie das allgemeine Aktenmaterial der Verwaltung.

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte in Stichproben und erstreckte sich im Wesentlichen auf folgende Prüfungsschwerpunkte:

Zahlung von Entschädigungen
Steuerveranlagungen
Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren
Sozialstaffel
Miet- und Pachtverträge
Kostenrechnende Einrichtungen
Kassen- und Anordnungswesen
Bau- und Beschaffungswesen (technische Prüfung)

Einige Sachverhalte wurden bereits während der Prüfung mit den Bediensteten besprochen und von diesen - soweit möglich - erledigt. Auf diese Angelegenheiten wird in diesem Bericht daher nicht näher eingegangen.

Gemäß § 7 KPG wurde das Ergebnis der Prüfung in den wesentlichen Punkten am 13. Dezember 2016 mit dem stellvertretenden Amtsvorsteher, dem Leitenden Verwaltungsbeamten und dem Fachbereichsleiter Finanzen in einer Schlussbesprechung erörtert.

Die vorangegangenen Ordnungsprüfungen fanden beim ehemaligen Amt Osterrönfeld im Jahr 2002 und bei der Gemeinde Schacht-Audorf im Jahr 2006 statt.

Im nachstehenden Bericht sind Bemerkungen und Empfehlungen, die sich während der Prüfung ergeben haben, durch sogenannte Textziffern (Tz.) hervorgehoben worden.

Ergebnis der Prüfung:

Allgemeines

Das heutige Amt Eiderkanal mit ca. 12.700 Einwohnern gibt es seit dem 01. Januar 2007 und setzt sich aus dem ehemaligen Amt Osterrönfeld (Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schülldorf) und der Gemeinde Schacht-Audorf zusammen.

Die Berechnung und Zahlbarmachung der Besoldungen, Vergütungen und Löhne sowie die Entschädigung der Bürgermeister erfolgt durch die Versorgungsausgleichskasse.

Verwaltungsgliederung

Die Amtsverwaltung ist in folgende Bereiche gegliedert:

Zentrale Steuerungsunterstützung
Personalangelegenheiten, Recht und zentrale Vergabestelle, Amts- und Gemeindegremien, Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffung, Zentrale Dienste

Fachbereich 1 **Finanzen und Informationstechnologie**
Finanzmanagement, IT, Feuerwehr, Anlagenbuchhaltung, zentrale Geschäftsbuchhaltung, Steuern und Abgaben, Wasser- und Abwassergebühren, Finanzbuchhaltung, Vollstreckung

Fachbereich 2 **Bürgerdienste**
Schule, Jugend, Sport, Ordnungsrecht, Wahlen, Friedhofsverwaltung, Kultur, Bürgerbüro, Standesamt, Kita, soziale Leistungen, Flüchtlingskoordination

Fachbereich 3 **Bauen und Umwelt**
Bauprojekte, Bauleitplanung, Bauverwaltung, Bauordnung, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Versicherungen, Tiefbau, Entwässerung, Hochbau, Gebäudeunterhaltung, Liegenschaftsverwaltung, Grundstücksangelegenheiten, Fördermittel

Diese Organisationsform ist aus der Sicht des Gemeindeprüfungsamtes zweckmäßig.

Stellenplan

Der Stellenplan für die reine Verwaltung (ohne Leitenden Verwaltungsbeamten, Gleichstellungsbeauftragte, Raumpflegerinnen, Hausmeister etc.) weist für das Haushaltsjahr 2016 folgende Stellen aus:

Beamte **Beschäftigte**

Besoldungsgruppe	Stellen	Entgelttarife TVÖD	Stellen
A13	2	E 12	1
A10	1	E 11	3
		E 10	0,77
		E 9	7,28
		E 8	11,14
		E 6	4,81
Anzahl	**3,00**	**Anzahl**	**28**

Unter Berücksichtigung der Teilzeitkräfte sind zurzeit rechnerisch 31 Mitarbeiter für die reine Verwaltung beschäftigt. Bei einer Einwohnerzahl von 12.701 (Stand: 30.09.2015) sind somit rd. 2,44 Kräfte pro 1.000 Einwohner tätig.

Auf Grundlage der vorangegangenen Ordnungsprüfungen liegt der Durchschnitt der Personalstärke bei den Ämtern im Kreisgebiet bei ca. 2,2 Mitarbeitern / je 1000 Einwohner.

Unter Berücksichtigung, dass noch 2 Verwaltungsgebäude vorgehalten werden, wird die Personalstärke beim Amt Eiderkanal daher für erforderlich gehalten.

Kooperationen

Das Amt Eiderkanal sowie einzelne Gemeinden kooperieren u. a. in folgenden Bereichen mit anderen Partnern:

- Zweckverband für die Breitbandversorgung
- Archivgemeinschaft Gettorf
- IT-Verbund Schleswig-Holstein
- Kinderbetreuung Bovenau und Bredenbek

Das Gemeindeprüfungsamt begrüßt ausdrücklich die Zusammenarbeit in den verschiedenen Bereichen.

Tz. 1
Satzungen

Folgende Satzungen sollten überarbeitet werden:
a)
Satzung der Gemeinde **Bovenau** über das Anbringen von Straßen- und Hausnummernschildern vom 09. Juli 1981

b)
Wasserversorgungssatzung der Gemeinde **Schacht-Audorf** vom 01.01.1986
c)
Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde **Osterrönfeld** vom 15.01.1998

Tz. 2
Geschäftsordnungen

Gemäß § 34 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2016 (GVOBl. 2016 S. 552) regelt die Gemeindevertretung ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung.

Amt / Gemeinde	Geschäftsordnung vom	Zuletzt geändert
Amt	11.01.2007	26.07.2013
Bovenau	11.12.2003	01.04.2013
Haßmoor	-----	
Ostenfeld	21.05.1981	
Rade	------	
Schülldorf	05.12.1990	01.04.2013
Osterrönfeld	01.01.2007	01.04.2013
Schacht-Audorf	01.10.2008	02.10.2014

In Gemeinden, in denen es noch keine Geschäftsordnung gibt, sollte eine erlassen werden.
Die Geschäftsordnung der Gemeinde Ostenfeld sollte aktualisiert werden.

Das GPA empfiehlt, für alle Gemeinden aus verwaltungsvereinfachenden Gründen möglichst einen einheitlichen Text zu verwenden.

Tz. 3
Ortsrecht / Dienstvorschriften

a)
Zurzeit wird das geltende Ortsrecht (Satzungen, Dienstanweisungen, Zuschuss- und Förderungsrichtlinien etc.) in den einzelnen zuständigen Fachbereichen vorgehalten.

Das GPA empfiehlt, alle für die Verwaltung geltenden Vorschriften (Ortsrecht) zumindest einmal im Original zentral zu sammeln und zu verwalten. Des Weiteren könnten diese in dem Programm „Regisafe" für alle Mitarbeiter hinterlegt werden, um auch neuen Mitarbeitern die Einarbeitung zu erleichtern.

b)
Die bereits seit längerem in Arbeit befindlichen Neufassungen des Dienst- und Geschäftsverteilungsplanes sowie des Aufgabengliederungsplanes sollten nunmehr abgeschlossen werden.

Tz. 4
Erstattung von Auslagen

Die ehrenamtlichen Bürgermeister des Amtes erhalten Aufwandsentschädigungen nach der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern. Gemäß § 6 Abs. 3 Entschädigungsverordnung sind dem Bürgermeister auf Antrag besonders zu erstatten:

1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung

Die Entschädigungssatzung kann eine **pauschalierte Erstattung** vorsehen.

Auf eine Pauschale für die Wohnraumnutzung wurde bisher in allen Gemeinden verzichtet.

Die Bürgermeister der Gemeinden des Amtes erhalten zurzeit folgende jährliche Pauschalen:

Gemeinde/Amt	Einwohner	Telefonkosten pauschale - Euro-	Reisekosten	Entschädigungssatzung (ES) / Beschluss Gemeindevertretung (GV)
Bovenau	1096	613,55	1.440,00 €	ES 01.01.2009
Haßmoor	260	----	----	--
Ostenfeld	573	165,66	----	GV 25.02.1974
Osterrönfeld	5.132	----	2500km x 0,30 € = 750,00 €	Haupt- und Finanzausschuss 01.10.2007
Rade	210	----	----	--
Schacht-Audorf	4.696	auf Antrag	----	ES 20.09.2003
Schülldorf	734	165,66	----	GV 27.07.1974

a)
Nach Auffassung des GPA sollten die gezahlten Pauschalen in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Neben günstigen Flatrate Angeboten können auch die durchschnittlich gefahrenen Kilometer zu einer Anpassung der Pauschalen führen.

b)
Einige Entschädigungen werden zurzeit aufgrund von Einzel/Grundsatzbeschlüssen der Gemeindevertretungen gezahlt.

Gemäß § 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung sind Entschädigungen in einer Satzung zu regeln. Die Ansprüche auf Entschädigungen sind nicht übertragbar.
Die Entschädigungssatzungen sollten entsprechend ergänzt werden.

Tz. 5
Sitzungsgeld Amt

a)
Mitglieder des Amtsausschusses

Gemäß § 2 Ziffer 3 der Entschädigungssatzung des Amtes Eiderkanal erhalten die Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung (EntschVO vom 19. März 2008, zuletzt geändert am 12.10.2015, GVOBl. S. 366).

Gemäß § 2 Ziffer 10 werden die sich aus den Abs. 3, 4 und 5 ergebenden Beträge auf volle Euro **abgerundet.**

Nach § 12 EntschVO beträgt das Sitzungsgeld 33,- €. **(33 € x 80 %=26,40 €)**
Somit beträgt das Sitzungsgeld für die Mitglieder des Amtsausschusses abgerundet **26,- € .** Gezahlt werden zurzeit 24,- €.

b)
Ausschussvorsitzende Amt

Ausschussvorsitzende erhalten gemäß Ziffer 4 der Entschädigungssatzung des Amtes für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 100 % des Sitzungsgeldes nach Abs. 3.

Das zusätzliche Sitzungsgeld beträgt somit abgerundet 26,- €. Gezahlt werden zurzeit 24,- €.

Tz. 6
Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende

Beim Amt Eiderkanal und den Gemeinden sind gemäß Satzung folgende Entschädigungen für Ausschussvorsitzende je Sitzung zu zahlen:

Amt / Gemeinde	Höhe Euro		Festgesetzt am /Satzung vom
Amt	26,-	(80 % des Höchstsatzes)	01.01.2007
Bovenau	17,-	100 % von 80 % des Sitzungsgeldes	01.07.2009
Haßmoor	-----		01.06.2008
Ostenfeld	-----		03.02.2014
Osterrönfeld	26,-	80 % des Sitzungsgeldes nach Abs. 3	01.01.2007
Rade	8,-		01.01.2002
Schacht-Audorf	10,-		26.09.2003
Schülldorf	20,-		29.07.2008

Das GPA empfiehlt, nicht zuletzt aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen und des damit verbundenen Arbeitsaufwandes, über die Entschädigungen für Ausschussvorsitzende neu zu beraten.

Tz. 7
Entschädigung Jugendfeuerwehr

Gemäß Ziffer 2.5 der Entschädigungsrichtlinie sollen Jugendfeuerwehrwarte/Innen eine Auslagenpauschale erhalten, die den Betrag von 43 € monatlich nicht übersteigen darf.
Da nach der Entschädigungssatzung des Amtes Eiderkanal der Jugendwart einen Anspruch auf Zahlung des Höchstsatzes nach der Entschädigungsrichtlinie hat, wurde eine um 9 €/mtl. zu geringe Entschädigung gezahlt.

Tz. 8
Entschädigung Feuerwehr Gerätewarte

Gemäß Ziffer 8.1 der Entschädigungsrichtlinie freiwillige Feuerwehren sollen ehrenamtliche Gerätewarte/Innen für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Entschädigung erhalten. Die Regelsätze sind für jeden Fahrzeugtyp festgesetzt worden.
a)
In den Gemeinden Bovenau (15.09.2003) und Haßmoor (03.07.2002) wurde ein Festbetrag festgelegt. Da die Regelsätze zwischenzeitlich bereits mehrmals erhöht wurden, sollte die Höhe der Entschädigung überprüft werden.

b)
Die Höhe der Entschädigungen für die Gerätewarte sind überwiegend durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen festgelegt worden; entsprechende Regelungen sind daher noch in die Entschädigungssatzungen der Gemeinden aufzunehmen.

Tz. 9
Reisekosten

Gemäß § 3 Bundesreisekostengesetz (BRKG- vom 26.05.2005 (BGBl. I S. 1418)), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.02.2013 (BGBl. I S. 285), erhalten Dienstreisende auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten.

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

a)
Festgestellt wurde, dass trotz abgelaufener Frist Reisekostenvergütungen gezahlt wurden, z. B.
Produktkonto 11103.5431400 Anordnungsnummern 57,1062, 9504, 9064.

b)
Zur Überprüfung der Einhaltung der Frist sollten die jeweiligen Anträge mit einem Eingangsstempel versehen werden.

Tz. 10
Gaststättenerlaubnisse

Von der Verwaltung werden Erlaubnisse nach § 2 Gaststättengesetz erteilt. Festgestellt wurde, dass die als Anlage beigefügten Hinweise, die Bestandteil der Erlaubnisse sind, zum Teil veraltet sind, z. B.

- die Verordnung über Getränkeschankanlagen vom 27.11.1989 ist außer Kraft getreten
- die Verordnung über Lebensmittelhygiene vom 05.08.1997 ist am 08.08.2007 neu ausgefertigt worden
- die Verordnung über tierische Speisen- und Küchenabfälle EG Nr. 1774/2002 ist durch die Verordnung 1069/2009 mit neuen Anforderungen abgelöst worden

Zukünftig sind die aktuellen Vorschriften mit ihren inhaltlichen Änderungen und Bestimmungen in den Bescheiden zur Gaststättenerlaubnis anzuwenden.

Tz. 11
Plakatwerbung

a) Anschlagsäulen

Am 01.12.1978 schloss die Gemeinde Schacht-Audorf mit einer Firma einen Vertrag über das Recht zur Errichtung und Ausnutzung von Anschlagstellen.
Das Unternehmen zahlt für die eingeräumten Rechte eine Abgabe von 25 % seiner umsatzsteuerpflichtigen Gesamteinnahmen aus dem Plakatanschlag innerhalb der Gemeinde.
Der Vertrag wurde 1985 zu unveränderten Bedingungen durch eine andere Firma übernommen.
Im Jahr 1993 wurde der Prozentsatz im gegenseitigen Einvernehmen auf 15 % gekürzt, da 2 Säulen weniger bewirtschaftet wurden.

Festzustellen ist, dass die Regelung einer prozentualen Festlegung dazu dient, unabhängig von Art und Anzahl der Nutzungsplakate und der Fläche, den Umsatz in der Gemeinde zu berücksichtigen.

Nach nunmehr über 20 Jahren sollte bei der nächsten Verlängerung des Pachtvertrages eine Anpassung des Prozentsatzes angestrebt werden.

b) Informationstafel Wohnmobilplatz

Seit 2011 befindet sich eine Informationstafel am Wohnmobilplatz Schacht-Audorf. Verschiedenen Firmen wurde ein Angebot unterbreitet, Werbeflächen auf der Informationstafel zu pachten. Gezahlt werden 80 €/jährlich für eine einfache,

160 €/jährlich für die doppelte Fläche. Unterlagen über die Festlegung der gezahlten Pacht sowie Unterlagen über Verträge liegen nicht vor.
Das GPA empfiehlt, mit den Firmen schriftliche Vereinbarungen abzuschließen und die Höhe des Pachtzinses nach nunmehr 5 Jahren zu überprüfen.

Tz. 12
Sondernutzung der öffentlichen Straßenflächen

Von der Verwaltung werden auf Antrag Erlaubnisse erteilt, in den Gemeinden Werbeschilder aufzustellen.
Die Erlaubnisse werden ausschließlich für Veranstaltungen innerhalb des Amtsbezirks ausgestellt. Nach Auskunft der Verwaltung haben die Bürgermeister diese Regelung getroffen, Beschlüsse konnten nicht vorgelegt werden.

Festgestellt wurde, dass für alle Erlaubnisse, unabhängig von der **Anzahl** der Werbeschilder und der **Werbedauer**, eine Gebühr von 10,- € nach Straßen- und Wegegesetz sowie 5,- € Bearbeitungsgebühr berechnet werden.

Das GPA empfiehlt, das Aufstellen von Werbeschildern in den jeweiligen Gemeinden durch Satzung zu regeln. Dadurch könnten feste Regelungen und Gebührenfestsetzungen, der Ort der Aufstellmöglichkeiten und die unterschiedliche Behandlung von kommerziellen und gemeinnützigen Veranstaltungen gewährleistet werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass für die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung **Benutzungsgebühren** erhoben werden können und auch sollten.

Tz. 13
Anordnungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO)

a)
Für Anordnungen nach der StVO werden zurzeit Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26.06 1970 (BGBl. S. 685) erhoben.

Diese Gebührenordnung wurde im Jahr 2011 neu gefasst und zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. November 2016.

Zukünftig ist die neugefasste Gebührenordnung anzuwenden.

Zurzeit werden für alle Anordnungen im Rahmen der StVO Gebühren in Höhe von 25,- € erhoben.
Die Gebührenstelle 261 sieht einen Gebührenrahmen von 10,20 € bis 767,- € vor.

Das GPA empfiehlt, die jeweilige Höhe der Gebühr auch nach der Dauer der Verkehrsbeeinträchtigung zu berechnen sowie an den jeweiligen Verwaltungsaufwand (z. B. umfangreiche Auflagenerteilungen) anzupassen.

Tz. 14
Benutzungs- und Gebührenordnung des Schulverbandes

In der Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes wurde festgelegt, dass für kommerzielle Nutzungen im Einzelfall Zuschläge erhoben werden.

Gemäß § 1 der 1. Änderungssatzung vom 02.09.2013 wurde geregelt, dass die Höhe des Zuschlags in Form einer Pauschale erhoben wird, und zwar pro Benutzungstag in Höhe von

- 3,57 € für Beleuchtung, Abfallentsorgung, Wasser, Abwasser und Versicherung
- 0,06 € pro qm Schulraum für die Grundmiete inklusive Heizung.

Der Zuschlag erhöht sich, wenn sich der Preisindex für Nichtwohngebäude (gewerbliche Betriebsgebäude) um mehr als 10 % verändert.

Die Preisindexe für Wohn- und Nichtwohngebäude des Statistischen Bundesamtes werden ermittelt, um die Preisentwicklung der Kosten für Neubauten und Instandhaltung darzustellen.

Das GPA empfiehlt daher, die tatsächlichen Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Versicherung usw. zu ermitteln und die Gebühren dann angemessen festzusetzen, um zumindest eine Kostendeckung zu erreichen.
In regelmäßigen Abständen kann dann eine Neuberechnung der Kosten zu einer Veränderung der Gebühren führen.

Tz. 15
Versicherungen

Zwecks Erhaltung kommunaler Einrichtungen ist die Gemeinde gehalten, Gebäude, Anlagen und sonstige Sachwerte bei Versicherungsunternehmen zu versichern. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat auch die Versicherung dieser Wertbestände zu günstigsten Bedingungen zu erfolgen. Vor allem kommt es darauf an, Versicherungsleistungen, Versicherungsbedingungen und Versicherungsaufwendungen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und sie demzufolge von Zeit zu Zeit dem Wettbewerb auszusetzen.

Im Jahr 2007 wurden die Gebäude-, Inventar– und Glasversicherungen ausgeschrieben und an den günstigsten Bieter vergeben.

Nach 5 Jahren wurden die Verträge bis zum 31.12.2015 ohne Ausschreibung verlängert, da aufgrund der zu erwartenden stark erhöhten Beiträge eine erneute Ausschreibung als nicht wirtschaftlich erachtet wurde. Zudem gewährte der bisherige Anbieter einen Preisnachlass von 5 %.

Gemäß Vermerk vom 02.07.2015 wurde entschieden, von einer erneuten Ausschreibung aufgrund einer formlosen Preisumfrage bei dem Versicherungsunternehmen auf Grundlage der hohen Jahresprämie abzusehen. Die Verträge wurden um weitere 4 Jahre verlängert.

Das Amt/die Gemeinden werden bei einer Gesamtversicherungssumme von jährlich ca. 46.000,- € nicht umhinkommen, eine Ausschreibung der Versicherungsdienstleistungen durchzuführen.
Der Begründung, dass das bisherige Versicherungsunternehmen den Vertrag zu günstigeren Konditionen anbietet, kann nicht gefolgt werden, da dieses Ergebnis auch in einer Ausschreibung hätte erreicht werden können mit der Aussicht, im Wettbewerb mit anderen Unternehmen ein noch vorteilhafteres Ergebnis zu erzielen.

Daher sollte diese Ausschreibung nun bei Ablauf der jetzigen Verträge erfolgen, wobei darauf geachtet werden sollte, die Auswahl an Versicherungsunternehmen zu nutzen.

Tz. 16
Wartungsverträge

Sowohl das Amt, die Gemeinden und der Schulverband haben eine Vielzahl von Wartungsverträgen abgeschlossen. Mit der Erstellung einer Übersicht der vorhandenen Verträge wurde bereits seitens der Verwaltung begonnen.

Die Verträge werden im Fachbereich 1 (Wartungsverträge Feuerwehr), im Fachbereich 2 (Wartungsverträge Schulen) und im Fachbereich 3 (übrige Wartungsverträge) verwaltet.

Eine Durchsicht der vorgelegten Verträge ergab, dass eine Vielzahl bereits vor über 10 Jahren abgeschlossen wurde und sich automatisch um jeweils 1 Jahr verlängern, u. a.

Anlage	**Vertrag und Ausschreibung**
Wartungsvertrag Schiebetüranlage	1997
Wartungsvertrag Sporthalle Osterrönfeld	2003
Heizungsanlagen Mietwohnungen	2002
Wartungsvertrag Fahrstuhl	1997
Einbruchsanlage Kindergarten	2003
Wartungsvertrag Bürgerzentrum	2005

Das GPA empfiehlt daher:

1) Vervollständigung der Gesamtübersicht um fehlende Bereiche, z. B. Straßenreinigungs-und Straßenbeleuchtungsverträge
2) Ergänzung der Übersicht um Daten, aus der Beginn und Ende der Laufzeit sowie die jeweilige Kündigungsfrist der Verträge ersichtlich ist
3) Prüfung, ob Wartungsverträge neu ausgeschrieben werden sollten (ggf. Rahmenausschreibung bei Verträgen gleicher Art wie z. B. Heizungsanlagen der Liegenschaften, Signaltore, Feuerwehr)
4) Zentrale Führung und Verwaltung aller Akten im Fachbereich Bauen und Umwelt

Tz. 17
Abgasabsauganlagen

Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift für Abgasabsauganlagen und § 4 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung, TRGS 554 Punkt 4.2.5 besteht die Verpflichtung, sämtliche Abgasabsauganlagen in regelmäßigen Abständen (1x jährlich) durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen.
Ein derartiger Vertrag wurde für die Feuerwehren Schacht-Audorf und Schülldorf abgeschlossen.

Es sollte überprüft werden, inwieweit andere Feuerwehren der Gemeinden ebenfalls betroffen sind.

Tz. 18
Verwahrgelass / Kfz-Briefe

a)
Eine Überprüfung der Kfz-Briefe im Verwahrgelass ergab, dass noch einige Briefe verwahrt werden, obwohl die Fahrzeuge bereits abgemeldet sind, z. B. RD-2079, RD-2942, RD-2176. Die Briefe sind aus dem Verwahrgelass auszuliefern. Der Verbleib von Fahrzeugen ist schriftlich zu dokumentieren.

b)
Es ist noch ein Kfz-Brief – RD XP 37 vorhanden.
Der Anhänger befindet sich nicht mehr im Fahrzeugbestand.

Tz. 19
Sicherheitsleistungen

Eine stichprobenartige Überprüfung der Sicherheitsleistungen hat ergeben, dass einige Bankbürgschaften viele Jahre alt sind, z. B.

Bürgschaft vom	Firma	Bank/Versicherung	Betrag €
19.07.2001	A.	Hypo Verein.	44.256,88 €
11.12.2009	Tischlerei F.	VHV	850,00 €
05.10.2009	E.F.	R + V	1.050,00 €
30.09.1993	Tiefbau H.	VHV	25.700,00 DM
28.07.2003	Gartenbau J.	R + V	1.240,00 €
12.02.2003	W.	VHV	660,00 €

Seitens der Verwaltung ist zu prüfen, inwieweit Gewährleistungsfristen abgelaufen sind und warum noch keine Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt ist.

Tz. 20
Holzverkauf

Der Bauhof der Gemeinde Schacht-Audorf veräußert das bei Baumpflegearbeiten und Baumfällungen anfallende Holz an Privatpersonen.
Der Verkaufspreis beträgt nunmehr seit vielen Jahren 20,- € bzw. 30,- € je Kubikmeter.

a)
Das GPA empfiehlt, eine Ermittlung des marktüblichen Preises in regelmäßigen Abständen vorzunehmen und den Verkaufspreis entsprechend anzupassen, ggf. sollte auch eine Staffelung nach Qualität des Holzes erfolgen (z.B. Mischholz, Buche usw.).

b)
Richtigerweise wird beim Verkauf des Holzes seitens des Bauhofes eine Quittung ausgestellt. Hier sollte darauf geachtet werden, dass Quittungsblöcke mit fortlaufender Nummer verwendet werden.

Tz. 21
Aktenplan

a)
Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass in der Verwaltung kein Aktenplan vorhanden ist.

Das GPA hält es für erforderlich, einen Aktenplan zu erstellen, so dass Schriftgut schnell aufgefunden und der Dienstbetrieb erleichtert wird.

Die Empfehlungen der KGST sollten berücksichtigt werden.

Zudem können durch die Vergabe von entsprechenden Aktenzeichen Vorgänge schneller zugeordnet und eine ordnungsgemäße und systematische Ablage gewährleistet werden.

b)
Seit Jahren ist die Software „Aktenplan" vorhanden und es werden die Kosten eines Softwarepflegevertrages bezahlt. Diese Software wurde bisher nicht eingesetzt.

Tz. 22
Geldbeförderung

Gemäß § 28 Abs. 5 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Amtes Eiderkanal ist die Beförderung von Zahlungsmitteln (Geldtransporte) nur zulässig, wenn alle dafür erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen sind.
Die Bedingungen der für die Diebstahl-, Transport- und Beraubungsversicherung abgeschlossenen Verträge sind zu beachten.

Festgestellt wurde, dass eine Versicherung für Geldtransporte (z. B. bei der Amtskasse, der Gemeindebücherei oder den Schulen) nicht vorhanden ist.

Der Abschluss einer Versicherung sollte geprüft werden.

Tz. 23
Verwaltungsgebührensatzung

Die Gebührentabelle als Anlage zur Satzung des Amtes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren stammt aus dem Jahr 2007.

Nach 10 Jahren sollten aus Sicht des GPA sowohl die Gebührentatbestände aktualisiert als auch die jeweilige Gebührenhöhe überprüft werden.

Tz. 24
Bestellungen übers Internet

Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass Bestellungen über den Versandhandel von Internetanbietern getätigt wurden. Dabei wurde als Zahlungsart die Abbuchung bzw. das Lastschriftverfahren gewählt.
Lediglich durch die Angabe einer Emailadresse und eines Passwortes wurde somit ein Zugriff auf das Konto der Stadtkasse ermöglicht. Nicht zuletzt durch den aktuellen Missbrauch von Emailadressen und entschlüsselten Passwörtern ist diese Zahlungsart mit dem Grundsatz der Kassensicherheit nicht vereinbar. Bestellungen über das Internet sollten daher nur durch Rechnung oder per Nachnahme erfolgen.

Tz. 25
Bauhöfe der Gemeinden Osterrönfeld und Schacht-Audorf

Die Prüfung der Bauhofverwaltung konzentrierte sich im Wesentlichen auf das Rechnungswesen und die mit der Kalkulation verbundene Kosten- und Leistungsrechnung.

Der tägliche Aufschrieb der Stundenzettel der Mitarbeiter des Bauhofes erfolgt sehr ausführlich. Es werden die Personaleinsatzstunden auf einem jeweiligen Arbeitszeiterfassungsformular von den Mitarbeitern des Bauhofes vermerkt.

Eine Verrechnung der Kosten auf die Produkte bzw. Kostenstellen innerhalb der Haushalte hat noch nicht stattgefunden. Um die Aufteilung in den noch ausstehenden Jahresabschlüssen vornehmen zu können, werden die Stundenzettel bereits in die EDV getrennt nach Kostenstellen eingegeben.

Personalstunden:
Wird der Bauhof aufgrund eines Auftrages für Dritte tätig, werden für eine Arbeitsstunde 25,56 Euro in Rechnung gestellt. Dieser Wert resultiert offensichtlich bereits seit vielen Jahren aus der DM Währung (50,00 DM).
Eine Kalkulation der Kosten für eine Personalstunde ist seitdem noch nicht erfolgt. Nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes **sind** durch eine von der Verwaltung vorzunehmende Kalkulation die tatsächlichen Kosten einer Personalkostenstunde zu ermitteln, die dann bei der Verrechnung auf die Kostenstellen als Multiplikator auf die jeweils angefallenen Personalstunden in Ansatz zu bringen sind.

Maschinenstunden:
Auf den Stundenzetteln wird von den Mitarbeitern der Bauhöfe der Einsatz der für die Verrichtung der Tätigkeit eingesetzten Maschine vermerkt.

Seitens des Gemeindeprüfungsamtes ist festzustellen, dass Maschinenkostensätze bisher **nicht** berechnet wurden.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, bei der Berechnung der Stundenverrechnungssätze für Maschinen aus Vereinfachungsgründen Maschinengruppen zu bilden, um somit beispielsweise für die entstehenden Gruppen Anbaugeräte, Kleingeräte und selbständige Arbeitsgeräte aus Vereinfachungsgründen einheitliche Maschinenstundenverrechnungssätze in Ansatz zu bringen. Durch diese Vorgehensweise entsteht auch kein preisliches Ungleichgewicht zwischen Maschinen in der Abschreibungsphase und den Maschinen, die bereits abgeschrieben sind.

Um annähernd eine Kostendeckung der vom Bauhof erbrachten Leistungen anzustreben, hält es das Gemeindeprüfungsamt für erforderlich, dass die Vorhalte- und Festkosten für Maschinen (Abschreibungen, ggf. Versicherungen, Steuern und TÜV-Gebühren) und die insgesamt für die Maschinen angefallenen variablen Kosten (Betriebs- und Schmierstoffe) in die Kalkulation einfließen zu lassen.

Zukünftig sollte in Abständen von 3 Jahren eine Neukalkulation der Personal- und Maschinenkostenverrechnungssätze vorgenommen werden.
Hilfreich für eine Berechnung der jeweiligen Maschinenkostenverrechnungssätze erscheint dem Gemeindeprüfungsamt das bereits für die Bauhofverwaltung eingesetzte EDV-Programm.

Tz. 26
Regelungen im Winterdienst

In die Prüfung mit einbezogen wurden die Regelungen bezüglich der Durchführung des Winterdienstes in den einzelnen amtsangehörigen Gemeinden.

Bei Durchsicht der Verträge wurde festgestellt, dass ein im Jahre 2011 abgeschlossener Winterdienstvertrag zwischen der Gemeinde Osterrönfeld und einer beauftragten Streu- und Schneeräumdienstfirma durch eine vertraglich geregelte Befristung mit Ablauf des 30.10.2014 endete. Während der fortlaufenden Ordnungsprüfung wurde daraufhin auf Nachfrage der Verwaltung vom Unternehmen schriftlich bestätigt, die Tätigkeiten im Winterdienst zu gleichbleibenden Konditionen in der bevorstehenden Wintersaison fortzuführen.

Die Gemeinde Osterrönfeld sollte nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes die örtliche Wettbewerbssituation für die Durchführung der Winterdiensttätigkeiten beurteilen, um dann ggf. von der Möglichkeit einer Ausschreibung des Winterdienstes Gebrauch zu machen.

Tz. 27
Straßenreinigung

In die Prüfung mit einbezogen wurden die Regelungen bezüglich der Durchführung der Straßenreinigung in der Gemeinde Osterrönfeld. Verträge mit dem Straßenreinigungsunternehmen konnten nicht vorgelegt werden.

Anhand der Rechnungsbelege konnte festgestellt werden, dass das seit mehreren Jahren tätige Reinigungsunternehmen im Jahre 2014 eine Preiserhöhung für die Reinigungsarbeiten vorgenommen hat.
Ausschreibungen im Bereich der Straßenreinigung wurden nicht durchgeführt.

Dass Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, die örtliche Wettbewerbssituation für die Durchführung von Straßenreinigungsleistungen zu beurteilen und ggf. eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Tz. 28
Abwasserbeseitigung / Wasserversorgung Schacht-Audorf

Für die Durchführung der Gebührenkalkulation der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Gemeinde Schacht-Audorf ist die Firma PricewaterhouseCoopers (PWC) beauftragt worden. Diese Vorgehensweise hält das Gemeindeprüfungsamt aufgrund der Dimension des Ver- und Entsorgungsgebietes, einer Vermeidung eines großen eigenen Verwaltungsaufwandes und insbesondere der Erlangung hoher Rechtssicherheit bezüglich der von "PWC" kalkulierten Gebührensätze für praktikabel.

Die letzte durchgeführte Gebührenkalkulation der Wasserversorgung und Abwasserbeseitig erfolgte im Jahr 2012, so dass nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes im Jahr 2017 eine Beauftragung für die Durchführung einer Gebührenkalkulation der Wasser- und Abwassergebühren erfolgen sollte. Zukünftig sollte in Abständen von 3 bis 4 Jahren eine Gebührenkalkulation durchgeführt werden.

Die Abrechnungen über die Einziehung von Wasser- und Abwassergebühren wurden stichprobenartig überprüft und ergaben keine Beanstandungen.

Tz. 29
Friedhofsverwaltung

Vom Gemeindeprüfungsamt wurden anhand der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof Schacht-Audorf stichprobenartig die Gebührenbescheide überprüft.

Hierbei ergeben sich die folgenden Anmerkungen und Hinweise:

Da es sich bei den Gebührenbescheiden um einen belastenden Verwaltungsakt nach § 106 Abs. 1 LVwG SH handelt, bedarf es einer Rechtbehelfsbelehrung (vgl. § 58 Abs. 1 VwGO).
Eine entsprechende Rechtbehelfsbelehrung ist den Gebührenbescheiden zukünftig beizufügen.

In den Gebührenbescheiden wird dem Adressat keine Zahlungsfrist genannt. Nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes sollten die Gebührenbescheide mit einer angemessenen Zahlungsfrist versehen werden, um nach Fälligkeit der Forderung das Mahnverfahren einleiten zu können.

Das derzeitig eingesetzte Karteikartensystem in der Friedhofsverwaltung erscheint dem Gemeindeprüfungsamt als eher beschwerlich in Bezug auf eine verwaltungseffiziente Bearbeitung der Vorgänge. Um ein abgelaufenes Nutzungsrecht an einem Grab zu erkennen, müssen alle Karteikarten einmal jährlich durchgesehen werden. Eine gezielte Wiedervorlage, die auf das Ablaufen von Nutzungsrechten hinweist, kann das Karteikartensystem nicht erfüllen.

Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt daher, unter vorheriger Kontaktaufnahme mit benachbarten Friedhofsverwaltungen, ein EDV Friedhofsprogramm anzuschaffen, das die Arbeitsabläufe erheblich optimieren könnte. Von nicht unerheblicher Bedeutung wäre hierbei auch, dass sich eine Vertretung in diesem Arbeitsbereich durch die Transparenz der EDV-Verwaltung schneller in das Thema einarbeiten kann.

Tz. 30
Gemeindebücherei Schacht-Audorf

In der Gemeindebücherei Schacht-Audorf wurde nach der Bestandsaufnahme der Gebührenkasse das Abrechnungsverfahren mit der Hauptkasse des Amtes Eiderkanal überprüft.

Hierbei ergeben sich die folgende Anmerkungen und Hinweise:
a)
Aus den Tagesabschlüssen des in der Gemeindebücherei eingesetzten EDV-Programms Library wird von den Mitarbeiterinnen der Gemeindebücherei eine Excel Liste gefertigt, die als Grundlage für das Abrechnungsverfahren mit der Amtskasse dient.

Zukünftig ist aus Gründen der Kassensicherheit und Beweissicherung im Abrechnungsverfahren immer ein unterschriebener Tagesabschluss im Original aus dem Library Büchereiprogramm der Amtskasse vorzulegen.
Eine Zweitausfertigung des Tagesabschlusses ist zusammen mit dem quittierten Einzahlungsbeleg in der Bücherei zu verwahren.

b)
Storno Buchungen werden derzeit handschriftlich auf dem Tagesabschluss vermerkt. Zukünftig sind die Auszahlungen durch einen eigenen Datensatz (entsprechende Minusbuchung) im Tagesabschluss auszuweisen.

Die sich aus der Benutzungs- und Gebührensatzung ergebenden Benutzungs- u. Versäumnisgebühren wurden in richtiger Höhe von den Benutzern der Gemeindebücherei erhoben.

Tz. 31
Bürgerzentrum „Alter Bahnhof" Osterrönfeld

Die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände des Bürgerzentrums „Alter Bahnhof" ist seit 15.03.2009 in Kraft.

Das Gemeindeprüfungsamt regt aufgrund der in den vergangenen Jahren gestiegenen Betriebs- und Bewirtschaftungskosten der Liegenschaft die Überprüfung an, ob ggf. eine preisliche Anhebung der Entgelte erfolgen sollte und die Entgeltordnung dementsprechend zu ändern ist.

Die Abrechnungen der Anträge auf Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände wurden stichprobenartig geprüft und ergaben keine Beanstandungen.

Tz. 32
Fundbüro

In die Prüfung mit einbezogen wurde die Verwaltung der Fundbüros in Osterrönfeld und der Verwaltungsstelle in Schacht-Audorf.
a)
Bei stichprobenartiger Prüfung des Fundsachenverzeichnisses wurde festgestellt, dass bei mehreren bereits erledigten Vorgängen kein Erledigungsvermerk vorhanden war. Das Fundsachenverzeichnis ist durch entsprechende Kennzeichnungen auf den derzeit aktuellen Stand zu bringen.

b)
Da die Verwaltung bei gefundenen Handys eine datenschutzgerechte Lösung der persönlichen Daten nicht sicherstellen kann, wird die Zerstörung der Handys laut Auskunft der Verwaltung zumeist von Mitarbeitern des Bauhofes oder der Verwaltung vorgenommen. Zukünftig sollte in solchen Fällen dem Vorgang ein Vernichtungsprotokoll beigefügt oder eine Aktennotiz im Vorgang vorgenommen werden, die mit dem Datum der Vernichtung und einer Unterschrift zu versehen ist.

Tz. 33
Festnetzanschlüsse / Handyverträge

In der Finanzbuchhaltung wird eine übersichtliche Liste aller Festnetz- und Handyverträge geführt. Um einen schnellen Überblick über die Kosten zu haben, wird für jeden Festnetzanschluss oder Handyvertrag ein jährlicher Durchschnittsbetrag der jeweiligen Rechnungen aufgeführt.
Die Liste enthält bei einigen Festnetzanschlüssen (z.B. Anschlüsse Schulverband Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf) Rechnungsdurchschnittsbeträge, die aufgrund ihrer Höhe hinsichtlich der Möglichkeit eines Tarif- oder Anbieterwechsels hin überprüft werden sollten.

Die Verwaltung und Aufbewahrung sämtlicher Handyverträge und der Unterlagen über die Festnetzanschlüsse sollte in der Verwaltung zukünftig zentral erfolgen. Auch hier sollte eine Gesamtübersicht angelegt werden. Das Gemeindeprüfungsamt schlägt weiter vor, diese Gesamtübersicht dahingehend zu erweitern, dass zukünftig auch Informationen über Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen enthalten sind.

Somit könnten die Konditionen vor Vertragsablauf bei einer Wiedervorlage regelmäßig rechtzeitig überprüft werden und Neuverhandlungen oder ggf. ein

Anbieterwechsel vorgenommen werden, bevor sich Verträge automatisch um 1 Jahr verlängern.

Steuern

Die Haushaltssatzungen der amtsangehörigen Gemeinden weisen folgende Hebesätze aus:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Bovenau	350 %	370 %	350 %
Haßmoor	320 %	320 %	330 %
Ostenfeld	310 %	310 %	340 %
Osterrönfeld	315 %	315 %	330 %
Rade	260 %	260 %	310 %
Schacht-Audorf	311 %	311 %	330 %
Schülldorf	315 %	315 %	330 %

Die in Stichproben durchgeführte Prüfung der Steuerhebungen (Grundsteuer A u. B sowie Gewerbesteuer) führte zu keinen Beanstandungen.

Außerdem wurde in Stichproben die Erhebung der Hundesteuer und der Vergnügungssteuer geprüft. Hierbei ergaben sich keine Beanstandungen.

Tz. 34
Mieten

Stichprobenartig wurden Mietakten von Wohnungen in den Gemeinden Ostenfeld, Osterrönfeld und Schacht-Audorf geprüft. Hilfreich war dabei, dass eine Excel-Tabelle über sämtliche Mietobjekte geführt wird, aus der alle wissenswerten Daten hervorgehen.
Ein Hauptaugenmerk wurde auf folgende Prüfpunkte gelegt:

1. Erfolgen regelmäßig Prüfungen einer möglichen Mietanpassung?
2. Enthalten die Mietverträge Vereinbarungen über die Art und den Umfang der vom Mieter zu zahlenden Betriebskosten?
3. Werden die Betriebskosten sach- und fristgerecht abgerechnet?
4. Wird eine Mietkaution erhoben?

Zu Punkt 1

Die Mietobjekte gehören zu den Vermögensgegenständen der Gemeinden, die von ihr wirtschaftlich zu verwalten und somit nutz- und ertragsbringend einzusetzen sind.